

Gemeinde Hatten
Bürger Service Büro
26209 Hatten

Antrag auf Erteilung eines Fischereischeines

Familienname, Vorname
Geburtsdatum, -ort
Wohnung (Straße, Hausnummer)
(Zutreffendes ankreuzen und den Nachweis vorlegen) <input type="checkbox"/> Ich habe eine Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband in Niedersachsen oder die vorgeschriebene Fischerprüfung in einem anderen Bundesland abgelegt. <input type="checkbox"/> Ich habe die Prüfung als Berufsfischer abgelegt. <input type="checkbox"/> Ich war mindestens drei Jahre als Küstenfischer tätig und besitze das für die Führung eines Fischereifahrzeugs erforderliche Patent. <input type="checkbox"/> Mir ist vor dem 01.03.1978 in drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Jahresfischereischein für Erwachsene ausgestellt worden.
<input type="checkbox"/> Mir sind keine Gründe bekannt, aus denen mir der Fischereischein nach § 59 Abs. 3 des Nds. Fischereigesetzes versagt werden könnten (Auszug aus dem Gesetzestext siehe Rückseite!)
<input type="checkbox"/> Ein Lichtbild füge ich bei.
Die Gebühr beträgt 45,00 Euro
Datum, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Bei Minderjährigen: Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Von der Behörde auszufüllen:

1. in Fischereischeinliste eingetragen
2. Fischereischein - Nr. _____, ausgestellt am _____
3. Gebühr vereinnahmt und Fischereischein ausgehändigt am _____
4. zdA

Auszug aus dem Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG)
vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81)

Fischereierlaubnisschein, Fischereischein

§ 57

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, oder wer als Fischereiberechtigter auf Grund einer Erlaubnis der Fischereigenossenschaft (§§ 24 , 25) den Fischfang ausübt, hat einen Fischereischein oder einen Personalausweis sowie eine von dem Berechtigten ausgestellte Bescheinigung über seine Befugnis bei sich zu führen (Fischereierlaubnisschein) und diese auf Verlangen den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes vorzulegen.

(2) Ein Fischereierlaubnisschein ist nicht erforderlich:

1. bei Anwesenheit des Berechtigten oder eines Beauftragten des Berechtigten,
2. bei Fischereiwettbewerben und Prüfungen, die von einer anerkannten Vereinigung von Sportfischern (§ 54 Abs. 1) oder einem anerkannten Landesfischereiverband (§ 54 Abs. 3) veranstaltet werden.

§ 59

(1) Personen mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen, die

1. das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. eine Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband oder die vorgeschriebene Fischerprüfung in einem anderen Bundesland oder die Prüfung als Berufsfischer abgelegt haben,

hat die Gemeinde ihres Wohnsitzes auf Antrag einen Fischereischein als Lichtbildausweis auszustellen. Der Fischereischein gilt für unbeschränkte Zeit.

(2) Personen, die mindestens drei Jahre als Küstenfischer tätig waren und das für die Führung eines Fischereifahrzeugs erforderliche Patent besitzen, kann ein Fischereischein auch ohne Prüfung ausgestellt werden.

(3) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die betreut werden (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die gröblich oder wiederholt gegen Vorschriften des Fischereirechts oder des Tierschutzrechts verstoßen haben.

(4) Treten Umstände nachträglich ein, derentwegen der Fischereischein versagt werden könnte, oder werden sie der Gemeinde nachträglich bekannt, so kann diese den Fischereischein für ungültig erklären und einziehen.

§ 69

(2) Personen mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen, denen vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in drei aufeinander folgenden Jahren ein Jahresfischereischein für Erwachsene ausgestellt worden ist, ist auf Antrag ein Fischereischein ohne Fischerprüfung auszustellen.

§ 62

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. an oder auf Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang befugt ist, Fischereigeräte fangfertig mitführt,
12. entgegen §§ 57 und 58 beim Fischfang nicht den vorgeschriebenen Fischereierlaubnisschein oder keinen Fischereischein oder Personalausweis mit sich führt oder diese auf Verlangen nicht vorzeigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Geräte und Mittel, die bei einer Ordnungswidrigkeit benutzt worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.